amtliche Bekanntmachung



AMTSGERICHT RECKLINGHAUSEN

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 11.12.24, 11.00 Uhr, im Amtsgericht Recklinghausen, Reitzensteinstraße 17 - 21, I. Obergeschoss, Saal 127

Die Grundbuch von Recklinghausen Blatt 1941 eingetragenen Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

- a) Gemarkung Recklinghausen, Flur 536, Flurstück 122, Hof- und Gebäudefläche, Kölner Str. 21, groß: 580 m²,
- b) Gemarkung Recklinghausen, Flur 536, Flurstück 444, Hof- und Gebäudefläche, Kölner Straße 21, groß: 491 m²

versteigert werden.

- a) Laut Wertgutachten handelt sich um ein Grundstück bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus nebst Betriebseinliegerwohnung im Souterrain Kölner Str. 21, 45661 Recklinghausen (Flurstück 122).
- b) Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Grundstück bebaut mit einem Werkstatt- und Hallengebäude, einem Carport und 2 Garagen, Kölner Str. 21, 45661 Recklinghausen

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.05.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

a) Flurstück Nr. 122: 308.000,00 EUROb) Flurstück Nr. 444: 21.000,00 EURO

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Anmeldung nachgesetzt. Soweit Rechten die oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Recklinghausen, 09.09.24